

BVB / FREIE WÄHLER Gruppe ♦ Alter Markt 1 ♦ 14467 Potsdam

Landtag Brandenburg
z. Hd. der Präsidentin
Alter Markt 1

14467 Potsdam

Potsdam, den 18.05.2015

Gesetz zur Achtung des Pluralismus in Gemeinden und Kreisen - Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 15.04.2011 respektieren

Beschlussempfehlung

Gesetz zur Achtung des Pluralismus in Gemeinden und Kreisen - Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 15.04.2011 respektieren

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

In § 32 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, wird ein neuer Satz 3 mit der Formulierung *"Ein Zusammenschluss von einem Zwanzigstel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter hat das Recht, eine Fraktion zu bilden."* eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Am 15.04.2011 hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg in seinem Urteil VfGBbg 45/09 die Bestimmung des § 32 Abs. 1 S. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg a. F. für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Die landesgesetzliche Bestimmung, wonach Fraktionen in Stadtverordnetenversammlungen kreisfreier Städte und in Kreistagen erst ab 4 und Fraktionen in Gemeindevertretungen mit 32 oder mehr Gemeindevertretern erst ab 3 gebildet werden können, wurde aufgehoben.

Die Landkreise haben auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts unterschiedlich reagiert. Wie aus der Antwort der Landesregierung (Drucksache 6/840) auf die Kleine Anfrage 279 zu entnehmen ist, haben 8 Landkreise die Mindesthürde von 4 Sitzen beibehalten. Manche haben sie auf 2 oder 3 gesenkt.

Die Beibehaltung der Mindesthürde von 4 Sitzen führt in vielen Landkreisen zu einer erheblichen Einschränkung der Wahrnehmung organschaftlicher Rechte für einen großen Teil der Vertretungskörperschaft. Gemäß § 43 Abs. 2 BbgKVerf können nur Fraktionen Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht in Ausschüsse entsenden. Die Möglichkeit, die Ausschüsse gemäß § 41 Abs. 1 und § 43 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf nach einem anderen Modus zu besetzen, eröffnet keinen hinreichenden Spielraum für die Kommunen, weil dieser Beschluss Einstimmigkeit verlangt (VfGBbg 45/09, Abschnitt II.2.). Des Weiteren haben gemäß § 35 Abs. 1 BbgKVerf nur Fraktionen oder ein Zehntel der Mitglieder die Möglichkeit, Anträge einzubringen. Dies führt dazu, dass fraktionslose Kreistagsabgeordnete im Gegensatz etwa zum Landtag weder aktiv in Ausschüssen mitarbeiten noch Anträge einreichen können.

Diese Situation trifft sodann auch auf Wahlvorschlagsträger zu, die etwa 3 Sitze im Kreistag erzielen und in den benannten 8 Landkreisen trotz dieser Stärke von der Wahrnehmung weitgehender Rechte ausgeschlossen sind. Eine spiegelbildliche Darstellung der Mehrheitsverhältnisse des Kreistages in den Ausschüssen ist somit erheblich gestört. Eine Abbildung der pluralistischen Verhältnisse gebietet auch die angemessene Berücksichtigung kleiner Gruppen. Dabei gefährdet eine größere Anzahl an Fraktionen nicht als solche die Arbeitsfähigkeit der Vertretung. Vielmehr ist sie gerade im kommunalen Bereich wesensimmanent.

Die aktuelle Situation, dass in 8 Landkreisen weiterhin die Mindesthürde von 4 Sitzen gilt, führt dazu, dass in kleinen Kreistagen mitunter 4 von 46 Sitzen, also etwa 8,7% der Sitze zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind. In Gemeinden mit 32 Sitzen, die die Bestimmung der Mindeststärke von 3 Sitzen beibehalten haben, bedeutet dies sogar eine Fraktionshürde von etwa 9,4%. Dies sind nach allgemeiner politischer Erfahrung zu hohe Werte, die auch mit der Überlegung der

Verwaltungsstraffung und Beschleunigung des Meinungsbildungsprozesses nicht gerechtfertigt werden können. Sie stehen auch in keinem Verhältnis zur demokratischen Vielfalt im kommunalen Bereich, die ja gerade die möglichst gleichberechtigte Mitwirkung der ehrenamtlich Tätigen ermöglichen soll.

Daher wird eine Regelung vorgeschlagen, die in dieser Form hinreichend anerkennt ist. So sollen die Landkreise und Gemeinden auch in Zukunft weiterhin die Fraktionshürde festlegen können, hierbei aber an eine maximale Mindesthürde von 5% der gewählten Vertreter gebunden sein. Hierdurch würde den weiteren Erwägungen des Urteils, wonach die Kommunen einen Spielraum haben sollen, Rechnung getragen, zugleich aber das Prinzip der verhältnismäßigen Repräsentation beachtet werden. Die Kommune hätte weiterhin die Möglichkeit, nach unten abzuweichen, aber eine Heraufsetzung über ein übliches und angemessenes Maß hinaus wäre mit Rücksicht auf den Minderheitenschutz ausgeschlossen.

Iris Schülzke
Péter Vida
Christoph Schulze

für die **BVB / FREIE WÄHLER** Gruppe